

4863 SNME



Der
Rechnungshof



Unabhängig. Objektiv. Wirksam.

Präsidium des Nationalrates
Parlamentsgebäude
1017 Wien

Dampfschiffstraße 2
A-1031 Wien
Postfach 240

Tel. + (1) 711 71 - 0
Fax + (1) 711 94 - 25
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 7. Oktober 2015
GZ 300.981/007-2B1/15

Bundesgesetz über österreichische Beiträge an internationale Finanzinstitutionen (IFI-Beitragsgesetz 2015)

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Beilage übermittelt der Rechnungshof eine Ausfertigung seiner Stellungnahme zum gegenständlichen Entwurf.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:
i.V. Sektionschefin Mag. Helga Berger

F.d.R.d.A.:

1 Beilage



Der
Rechnungshof

Unabhängig. Objektiv. Wirksam.

Bundesministerium für Finanzen
Johannesgasse 5
1010 Wien

Dampfschiffstraße 2
A-1031 Wien
Postfach 240

Tel. + (1) 711 71 - 0
Fax + (1) 711 94 - 25
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 7. Oktober 2015
GZ 300.981/007-2B1/15

Bundesgesetz über österreichische Beiträge an internationale Finanzinstitutionen (IFI-Beitragsgesetz 2015)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof dankt für den mit Schreiben vom 1. September 2015,
GZ. BMF-200300/0007-III/3/2015, übermittelten, im Betreff genannten Entwurf.

Der Rechnungshof weist aus Anlass dieser Begutachtung darauf hin, dass er (als INTOSAI Generalsekretariat) im Rahmen der Verhandlungen zur UN-Post-2015 Entwicklungsagenda – zur Erhöhung der Transparenz und Rechenschaftspflicht auch im Entwicklungshilfereich – die Aufnahme der Unabhängigkeit von und des Kapazitätsaufbaus für Oberste Rechnungskontrollbehörden sowie der Verbesserung des öffentlichen Rechnungswesens in die UN-Post-2015 Entwicklungsagenda forderte.

In Umsetzung dieser Forderung hat die Generalversammlung der Vereinten Nationen in ihrer Resolution A 69/228 vom 19. Dezember 2014 anerkannt, dass Rechnungshöfe bei der Förderung einer effizienten, rechenschaftspflichtigen, wirksamen und transparenten öffentlichen Verwaltung eine wichtige Rolle spielen, welche die Verwirklichung der nationalen Entwicklungsziele und -prioritäten ebenso wie der auf internationaler Ebene vereinbarten Entwicklungsziele fördert. Insbesondere hat sie auch die Rolle von Rechnungshöfen bei der Förderung der Rechenschaftspflicht für die Verwendung von Ressourcen sowie ihre Leistungen zur Erreichung von Entwicklungszielen anerkannt. Ebenso hat die Generalversammlung der Vereinten Nationen darin angeregt, dass die UN-Mitgliedstaaten die Unabhängigkeit und den Kapazitätsaufbau von Obersten Rechnungskontrollbehörden im Rahmen ihrer jeweiligen nationalen institutionellen Strukturen sowie die Verbesserung des öffentlichen Rechnungswesens gemäß den nationalen Entwicklungsplänen im Zusammenhang mit der UN-Post-2015 Entwicklungsagenda gebührend berücksichtigen.



GZ 300.981/007-2B1/15

Seite 2 / 2

Auch die – einen integralen Bestandteil der UN-Post-2015 Entwicklungsagenda darstellende – Addis Ababa Action Agenda enthält das Bekenntnis der internationalen Staatengemeinschaft, nationale Kontrollmechanismen, wie Oberste Rechnungskontrollbehörden zu stärken und insbesondere Transparenz im Budgetierungsprozess zu erhöhen.

Vor diesem Hintergrund regt der Rechnungshof aus Anlass dieser Begutachtung an, bei künftigen gesetzlichen Regelungen zu österreichischen Beiträgen an internationale Finanzinstitutionen die Stärkung von Obersten Kontrollbehörden sowie die Verbesserung des öffentlichen Rechnungswesens entsprechend zu berücksichtigen.

Von dieser Stellungnahme wird eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:
i.V. Sektionschefin Mag. Helga Berger

F.d.R.d.A.: